

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 19.

Düsseldorf, Samstag den 9. Mai

1908.

Inhalt: Stück 18, 19 u. 20 des Reichsgesetzblatts, Stück 16 der Gesefsammlung 207, Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstage auf Nachbarpostorte 207, Gewerbebetrieb der Pfandleiher 207, Pontonierübung an der Insel Oberwerth 208, Ernennung des Direktors des Landgefängnis Widrath 208, Landespolizeiliche Anordnung über den Grenzweidewerkehr 208, Zwangsimmungen 208, 209, Vereinigung der Landgemeinden Jtter-Holthausen u. Urdenbach mit Venrath 208, Konsul 208, Ausbildungskurse für Zeichenlehrer an den gewerblichen Fortbildungsschulen 208, Kirchenkollekte 209, Verlegung u. Verwaltung der Wasserbauinspektion II 209, Angeförter Privatbesitzer 209, Achtuhrlandenschluß in Duisburg 209, Verlorener Wandergewerbeschein 209, Straßenbahn Düsseldorf—Duisburg 209, Sprengübungen auf der Weser, Jade u. Elbe 210, 212, 213, Polizeiverordnung betr. Anschluß der Grundstücke an die Straßenkanäle der Stadt Rees 210, Markscheider 212, Personalien 213.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

543. Das zu Berlin am 25. April 1908 ausgegebene 18. Stück des Reichsgesetzblattes enthält:

Nr. 3449. Vereinsgesetz. Vom 19. April 1908.

Nr. 3450. Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Rayons für die Festung Diederhofen. Vom 19. April 1908.

544. Das zu Berlin am 1. Mai 1908 ausgegebene 19. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 3451. Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Reichsbeamtengesetzes. Vom 24. April 1908.

Nr. 3452. Bekanntmachung, betreffend den internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums. Vom 26. April 1908.

Nr. 3453. Bekanntmachung, betreffend Änderung der §§ 30 und 39 der Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 28. April 1908.

Nr. 3454. Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Markern und Warenzeichen auf der Hessischen Landesausstellung für freie und angewandte Kunst in Darmstadt 1908. Vom 30. April 1908.

545. Das zu Berlin am 2. Mai 1908 ausgegebene 20. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 3455. Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Konservenfabriken. Vom 1. Mai 1908.

Inhalt der Gesefsammlung.

546. Das zu Berlin am 30. April 1908 ausgegebene 16. Stück der Preussischen Gesefsammlung enthält:

Nr. 10386. Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend anderweite Festsetzung eines Grenzpunkts zwischen den Verwaltungsbezirken der Königlich Eisenbahndirektionen Cassel und Erfurt. Vom 24. April 1908.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

547. Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstage auf Nachbarpostorte.

Auf Grund des Artikel 1, II des Gesetzes, betreffend

einige Änderungen von Bestimmungen über das Postwesen, vom 20. Dezember 1899 (Reichs-Gesetzblatt S. 715—719) wird der Geltungsbereich der Ortstage (§ 50, 7 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871) auf die in dem nachstehenden Nachtragsverzeichnis aufgeführten Nachbarpostorte ausdehnt.

Berlin, den 25. März 1908.

Der Reichskanzler. J. V.: Kraetke.

XVI. Nachtrag

zum

Verzeichnisse der Nachbarpostorte, auf die der Geltungsbereich der Ortstage ausgedehnt wird.

Namen der Postorte.

Alsum (Kr. Ruhrort)	Bruckhausen (Rhein)
"	Hamborn
"	Marxloh (Kr. Ruhrort)
"	Neumühl (Kr. Ruhrort)
"	Obermarxloh (Kr. Ruhrort)
"	Schmidthorst (Kr. Ruhrort)
Bruckhausen (Rhein)	Alsum (Kr. Ruhrort)
Frintrop	Oberhausen (Rheinland)
Hamborn	Alsum (Kr. Ruhrort)
Marxloh (Kr. Ruhrort)	"
München-Glabbach	Venn (Kr. M.-Glabbach*)
Neumühl (Kr. Ruhrort)	Alsum (Kr. Ruhrort)
Oberhausen (Rheinland)	Frintrop
Obermarxloh (Kr. Ruhrort)	Alsum (Kr. Ruhrort)
Schmidthorst (Kr. Ruhrort)	"
Venn	München-Glabbach
(Kr. M.-Glabbach*)	

548. Auf Grund des § 38 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Juli 1900 (R. G. Bl. S. 871) wird hiermit im Anschluß an das Gesetz, betreffend das Pfandleihgewerbe vom 17. März 1881 (Gesefsamml. S. 265) in der Fassung des Artikels 41 des Ausführungsgesetzes

*) Vom Tage der Einrichtung einer Postanstalt ab.

zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 (Gesetzsamml. S. 177) die Bekanntmachung des Ministers des Innern betreffend den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher vom 16. Juli 1881 (Min. Bl. S. 169) folgendermaßen abgeändert:

Unter Ziffer 3 werden hinter dem Worte „Feuersgefahr“ eingeschaltet die Worte „und gegen Einbruchsdiebstahl“.

Berlin, den 10. April 1908. Ib 1704.
Der Minister des Innern. In Vertretung: S o l l y.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

549. Bekanntmachung für die Rheinschifffahrt.

Die Schifffahrttreibenden werden benachrichtigt, daß von heute ab bis Ende August ds. Js. täglich, mit Ausnahme der Sonntage, vormittags zwischen 6 und 12 Uhr, nachmittags zwischen 3 und 7 Uhr, an der Insel Oberwerth bei Coblenz, teilweise auch an dem gegenüberliegenden Ufer Pontonier-Übungen des Rheinischen Pionier-Bataillons Nr. 8 stattfinden werden, bei denen der Rhein in der Breite bis zu 80 Meter von dem einen oder anderen Ufer in Anspruch genommen werden wird. In der Zeit, während der die Übungen stattfinden, sind die Übungsstellen in der angegebenen Ausdehnung für den Schiffsverkehr gesperrt.

Dampfer dürfen längs der genannten Stelle während den Übungen nur mit halber Kraft fahren. Der Floßverkehr wird nicht gehindert.

Coblenz, den 1. Mai 1908. St. B. b. f. 3370.
Der Ober-Präsident der Rheinprovinz. J. A. Romm.
550. Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat den seither mit der kommissarischen Verwaltung des Landgestüts zu Wicrath beauftragt gewesenen Leutnant Freiherrn von Nagel vom 1. April dieses Jahres ab zum Direktor dieses Landgestütes ernannt.

Coblenz, den 15. April 1908. J.-Nr. 8947.
Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
Frhr. v. Schorlemer.

551. Landespolizeiliche Anordnung.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bestimme ich hierdurch betreffend den Grenzweideverkehr in den Kreisen Geldern, Kempen, Rees und Cleve unter Aufhebung der landespolizeilichen Anordnungen vom 3. November 1883 — I. II. A. 2681 — vom 25. April 1893 — I. M. 2550 — vom 23. April 1902 — I. J. 1653 — und vom 4. Oktober 1907 — I. P. 3519 — sowie unter Bezugnahme auf § 3 der veterinärpolizeilichen Anordnung des oben genannten Herrn Ministers über die Einfuhr von Wiederkäuern, Schweinen und tierischen Erzeugnissen aus Belgien und den Niederlanden vom 30. März 1907 — I. Ge. 2978 — das Folgende:

Deutschen Landwirten der Grenzgemeinden, die Weiden in Holland bewirtschaften, kann die Erlaubnis zum

Auftrieb von Vieh auf holländische, innerhalb drei Kilometer von der Grenze gelegene Weiden vom Landrat gestattet werden, wenn es aus wirtschaftlichen Gründen notwendig ist. Es ist dafür zu sorgen, daß das auf holländische Weiden übergeführte Vieh derart gekennzeichnet wird, daß die Identität der einzelnen Tiere bei der Zurückführung festzustellen ist. Desgleichen kann holländischen Landwirten der Grenzgemeinden, die innerhalb 3 Kilometer von der Grenze wohnen, der Auftrieb von Vieh auf deutsche Weiden gestattet werden, wenn behördlich bescheinigt ist, daß das Vieh 4 Wochen in der Gemeinde des Einbringers gestanden hat und daß dort keine Maul- und Klauenseuche herrscht. Das auf Grund dieser Erlaubnis eingebrachte Vieh muß sich bei der gelegentlich des Grenzübertritts vorzunehmenden amtstierärztlichen Untersuchung als gesund erweisen. Die Untersuchung ist eine Woche nach der Einbringung zu wiederholen.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Mai 1908. I. P. 2117.
Der Regierungs-Präsident: S c h r e i b e r.

552. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Juli 1908 eine Zwangsinnung für das Schreiner- und Zimmererhandwerk im Bezirke des Stadt- und Landkreises Mülheim a. d. Ruhr mit dem Sitze in Mülheim a. d. Ruhr und dem Namen „Zwangsinnung für das Schreiner- und Zimmererhandwerk im Bezirke des Stadt- und Landkreises Mülheim a. d. Ruhr“ errichtet wird.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Schreiner- und Zimmererhandwerk in dem genannten Bezirke betreiben, dieser Innung an.

Düsseldorf, den 29. April 1908. I. F. 2558.
Der Regierungs-Präsident.

553. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 21. April d. Js. zu genehmigen geruht, daß die Landgemeinden Itter-Holthausen und Urdenbach im Landkreise Düsseldorf mit Wirkung vom 1. April d. Js. ab mit der Landgemeinde Venrath in demselben Kreise zu einer Landgemeinde namens „Venrath“ vereinigt werden.

Düsseldorf, den 2. Mai 1908. I D. 3422.
Der Regierungs-Präsident.

554. Der zum österreichisch-ungarischen Generalkonsul in Köln ernannte Generalkonsul 2. Klasse Camillo Eschinkel ist in dieser Amtseigenschaft anerkannt und zugelassen worden.

Düsseldorf, den 29. April 1908. I. F. 2559.
Der Regierungs-Präsident.

555. Im Etatsjahre 1908 werden im hiesigen Regierungsbezirke folgende Ausbildungskurse für Zeichenlehrer an den gewerblichen Fortbildungsschulen veranstaltet werden:

A. Vorbereitungskursus an der Handwerker- und

Kunstgewerbeschule in Crefeld für 20 Teilnehmer aus den Regierungsbezirken Düsseldorf, Köln und Aachen vom 22. Juni bis 1. August 1908.

B. Kleiner Fachkurs für Tischler an der Handwerker- und Kunstgewerbeschule in Barmen für 20 Teilnehmer aus den Provinzen Westfalen und Hessen-Nassau und dem rechtsrheinischen Teile des Regierungsbezirks Düsseldorf vom 20. Juli bis 8. August 1908.

C. Kleiner Fachkurs für Tischler an der Handwerker- und Kunstgewerbeschule in Crefeld für 20 Teilnehmer aus der Rheinprovinz mit Ausnahme des rechtsrheinischen Teiles des Regierungsbezirks Düsseldorf vom 7. September bis 26. September 1908.

D. Kleiner Fachkurs für Maurer an der Königlichen Baugewerkschule Barmen-Elberfeld in Barmen für 20 Teilnehmer aus der Provinz Hessen-Nassau und dem rechtsrheinischen Teile des Regierungsbezirks Düsseldorf vom 13. Juli bis 1. August 1908.

E. Kleiner Fachkurs für Zimmerer an der Königlichen Baugewerkschule Barmen-Elberfeld in Barmen für 20 Teilnehmer aus der Provinz Hessen-Nassau und dem rechtsrheinischen Teile des Regierungsbezirks Düsseldorf vom 15. Juni bis 4. Juli 1908.

F. Kleiner Fachkurs für Metallarbeiter an der Königlichen Maschinenbau- und Hüttenerschule in Duisburg für 20 Teilnehmer aus der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 13. Juli bis 1. August 1908.

Meldungen zur Teilnahme ersuche ich umgehend an die zuständigen Gemeindebehörden einzureichen.

Düsseldorf, den 30. April 1908. I. R. 1317 I.

Der Regierungs-Präsident.

556. Zur Beschaffung der Mittel für die kirchliche Versorgung der Evangelischen in den deutschen Schutzgebieten hat der Evangelische Oberkirchenrat die Einsammlung einer einmaligen allgemeinen Kirchenkollekte angeordnet, die das Königliche Konsistorium auf den Sonntag Kantate, den 17. Mai d. J., festgesetzt hat.

Die Preisklassen des Bezirks weisen wir an, die Erträge anzunehmen und an unsere Hauptkasse abzuführen.

Düsseldorf, den 5. Mai 1908. II. D. 2084.

Königl. Regierung, Abt. für Kirchen- und Schulwesen.

557. Die Königliche Wasserbauinspektion II ist vom 1. Mai d. J. ab von Obercaffel bei Düsseldorf, Kaiser Friedrichring 17, nach Düsseldorf, Schillerstraße 69 I, verlegt worden. Mit der Verwaltung der Stelle ist der Wasserbauinspektor Selbe beauftragt worden.

Düsseldorf, den 30. April 1908. I N Nr. 1218.

Der Regierungs-Präsident.

558. Von der Körkommission für den Regierungsbezirk Düsseldorf ist außer den in meiner Bekanntmachung vom 15. Januar 1908 — N. Bl. Stück 3 — aufgeführten Privatbeschälern der nachstehende Privatbeschäler zum Bedecken fremder Stuten für das Jahr 1908 zugelassen, was hierdurch zur Kenntnis der Beteiligten gebracht wird. Hengstbesitzer: W. Johnen in Mankarzhof; Nationale des Hengstes, Abstammung B.: Rubis de Hou S B B

21722; M.: Spranza Wild S B B 42917; Alter: 3 Jahre; Farbe: Goldfuchs; Abzeichen: Blässe, Stichelhaare; Größe: 1,64—1,78 Meter; Züchter: Gebrüder Nicolai, Wilbern in Belgien; angeführt für den Körbezirk; Standort: Mankarzhof, Kreis Neuß; Deckgeld: 25 Mark. Düsseldorf, den 30. April 1908. I. E. 1980.

Der Regierungs-Präsident.

559. Von Ladeninhabern der offenen Verkaufsstellen für Blumengeschäfte im Stadtbezirk Duisburg ist der Antrag gestellt worden, den Aukturladenschluß an allen Wochentagen mit Ausnahme der Sonnabende und der gemäß § 139 a Abs. 2 Reichsgewerbeordnung freigegebenen verlängerten Verkaufstage einzuführen.

Zur Feststellung der nach § 139 f. Reichsgewerbeordnung erforderlichen Zahl von zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber habe ich in Gemäßheit des § 1 der Bekanntmachung vom 25. Januar 1902, betreffend das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit (N. G. Bl. S. 38), den Herrn Oberbürgermeister zu Duisburg zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 2. Mai 1908. I. F. 2476.

Der Regierungs-Präsident.

560. Der dem Händler Valentin Scheppers zu Wesel von dem Bezirksausschusse hier selbst unter Nr. 2338 für das Jahr 1908 erteilte Wandergewerbefchein ist dem Genannten abhanden gekommen.

Der Gewerbefchein wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 28. April 1908.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses, II. Abteilung.

561. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Juli 1908 eine Zwangsimmung für das Bäckerhandwerk in dem Bezirke der Stadtgemeinde Ohligs mit dem Sitze in Ohligs und dem Namen „Zwangsimmung für das Bäckerhandwerk im Bezirke der Stadtgemeinde Ohligs“ errichtet wird.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Bäckerhandwerk in dem genannten Bezirke betreiben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die bisherige freie Innung in Ohligs.

Düsseldorf, den 4. Mai 1908. I. F. 2657.

Der Regierungs-Präsident.

562. I. Nachtrag.

Zu den „Ergänzenden Bestimmungen zu den Bau- und Betriebsvorschriften“ für die Straßenbahn Düsseldorf-Kaiserswerth-Duisburg vom 28. Januar 1908, I K 145, (N. Bl. Seite 50.)

Zu § 51. Die Anhängewagen dürfen an Wochentagen und an Sonn- und Feiertags-Vormittagen ohne Schaffnerbesetzung mitgeführt werden. An Sonn- und Feiertags-Nachmittagen müssen die Anhänger im Winter auf den Strecken Düsseldorf-Kaiserswerth und Duisburg-Sittardsberg und im Sommer von Düsseldorf über Kaiserswerth bis Wittlaer und von Duisburg über Sittardsberg bis Huckingen mit Schaffnern besetzt sein.

Es ist dem Fahrpersonal strenge untersagt, während der Fahrt vom Motorwagen auf den Anhängewagen und umgekehrt herüberzugehen, dies darf nur an einer Haltestelle geschehen, an der der Motorwagen wirklich hält.

Die „Ergänzenden Bestimmungen“ vom 28. Januar 1908, I. K. 145, werden dahin abgeändert, daß auf der Strecke von der Ecke der Kaiserswertherstraße bis zur Stadtgrenze von Düsseldorf nur mit einer Höchstgeschwindigkeit von 18 km in der Stunde gefahren werden darf.

Dieser Nachtrag tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Düsseldorf, den 29. April 1908. I. K. 1651.
Der Regierungs-Präsident. J. B.: v. Miesitzsch e. d.
Elberfeld, den 22. April 1908.

Königliche Eisenbahndirektion: B r e u e r.

563. Polizeiverordnung
betreffend Verbot des Passierens, Kreuzens, Ankerns usw. auf gesperrtem Übungsgebiet der Weser.

Auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. Seite 195) wird über den Verkehr von Schiffen und Fahrzeugen auf gesperrtem Übungsgebiete der Weser unter Zustimmung des Bezirksausschusses nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

1. Auf der Untereswer sind vom 20. Mai bis 30. August 1908 Übungen der III. Matrosenartillerie-Abteilung statt, und zwar täglich von Tagesanbruch bis zum Eintritt der Dunkelheit.

Das Gebiet, in welchem die Übungsfelder liegen, befindet sich außerhalb der tiefen Rinne des östlichen Fahrwassers und ist wie folgt begrenzt:

a) im Norden durch eine Linie von Tonne K über Tonne Y;

b) im Süden durch eine Linie von Langlütjen II nach Brinkamahof II.

Innerhalb des vorbezeichneten Stromgebiets sind die eigentlichen Übungsfelder durch 4 gelbe Fahbojen mit roten Flaggen bezeichnet.

2. Die auf diese Weise von Bojen eingeschlossenen Übungsfelder dürfen von Schiffen und Fahrzeugen nicht passiert und nicht als Ankergrund benutzt werden.

3. Die Übungsfelder sind schon von weitem daran erkennlich, daß in ihrer Nähe ein Prahm mit vier Lade- und einem Signalmast verankert liegt sowie durch mehrere kleine Dampfer, deren schwarze Schornsteine farbige Ringe tragen. Wenn das Übungsfeld auch in der Nacht nicht befahren werden darf, führt der Prahm am Signalmast zwei weiße Laternen übereinander.

4. Den Anordnungen der genannten Dampfer ist sofort und unbedingt Folge zu leisten.

5. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafen bis zu 60 Mark geahndet, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt.

Stade, den 16. März 1908.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: v. E l l e r t s.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

564. Polizeiverordnung
betreffend Anschluß der Grundstücke an die Straßenkanäle der Stadt Rees.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird hiermit für den Umfang der Stadt Rees mit Zustimmung des Gemeindevorstandes, folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

1. Alle bebauten Grundstücke müssen zum Zwecke ihrer Entwässerung an die städtische Kanalisation angeschlossen werden, sobald dieselbe in der Straße, an welcher das Grundstück liegt, zur Ausführung gekommen ist. Bisher unbebaute Grundstücke, welche an kanalisierten Straßen liegen, sind anzuschließen, wenn dieselben bebaut werden.

2. Bei bebauten Grundstücken, die an mehreren Straßen liegen, muß der Anschluß erfolgen, wenn auch nur eine dieser Straßen kanalisiert ist.

3. Der Anschluß unbebauter Grundstücke an den Kanal kann von der Polizeibehörde gestattet werden.

4. Die Polizeibehörde ist befugt, in außergewöhnlichen Fällen von dem Kanalanschluß abzugehen.

§ 2.

Jedes Grundstück muß einen besonderen Anschluß haben. Eine auch nur teilweise, gemeinschaftliche Entwässerungsanlage ist unzulässig.

§ 3.

Von den zum Anschluß verpflichteten Grundstücken müssen alle Abwässer in den Straßenkanal abgeführt werden.

Der Anschluß von Aborten, Abort- und Düngergruben ist nicht gestattet.

Verboden ist ferner die Abführung von festen Stoffen irgendwelcher Art, wie Küchenabfälle, Kehricht, Asche, Sand, Schlutt, Lumpen, sowie von feuergefährlichen, explosionsfähigen und solchen Stoffen (z. B. Säuren), welche die Kanalwandungen beschädigen können.

Die Einführung von Abwässer aus Fabriken und gewerblichen Anlagen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Polizeibehörde gestattet. Die Genehmigung kann versagt oder an die Erfüllung besonderer Bedingungen, die von Fall zu Fall vorzuschreiben sind, geknüpft werden.

§ 4.

Die Eigentümer oder die Verwalter der zum Anschluß verpflichteten Grundstücke sind verpflichtet, innerhalb der von der Polizeibehörde bei der Aufforderung vorzuschreibenden Frist einen Antrag, unter Beifügung der Baupläne auf Herstellung der Entwässerungsanlage einzureichen und die Anlage innerhalb 6 Wochen nach Fertigstellung der Anschlußleitung auf der Straße herzustellen. Die in zweifacher Ausfertigung einzureichenden Zeichnungen, hiervon ein Exemplar auf Pausleinwand oder mit Leinen hinterklebtem Papier müssen vom Grund-

stücksbesitzer und den für die Ausführung verantwortlichen Unternehmern unterschrieben sein.

Sie müssen enthalten:

- a) einen Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstabe nicht unter 1:500, aus welchem Lage, Sichtweite, Tiefe und Gefäll der außerhalb des Gebäudes geplanten Leitungen einschließlich des Anschlusses an den Straßenkanal ersichtlich sind,
- b) eine Grundrisszeichnung der mit der Entwässerungsanlage verbundenen Stockwerke im Maßstabe nicht unter 1:100,
- c) die nötigen Querschnitte, durch das Gebäude einschließlich der Straße und des Hofraumes.

Aus den Gebäudegrundriss- und Querschnittzeichnungen müssen die Einzelheiten der Entwässerungsanlage, die zur vollständigen Klarstellung derselben erforderlich sind, hervorgehen.

Auf Verlangen der Polizeibehörde sind über einzelne Anlagen Sonderzeichnungen beizubringen.

Für ganz einfache Anlagen, welche sich auf 1 oder 2 Ausgüßstellen und die Regenrohranschlüsse beziehen, können die Zeichnungen ad b und c nachgelassen werden.

Die Eisenleitungen sind blau, die Tonrohrleitungen braun darzustellen.

Die erforderliche Auskunft über die Orts- und Höhenlage der Anschlußstelle des Anschlußkanals erteilt das Bürgermeisteramt.

§ 5.

Zur Verwendung dürfen nur Blei- und Zinkrohre, innen und außen asphaltierte Eisenrohre, sowie innen und außen glasierte Tonrohre gelangen.

Innerhalb der Gebäude sollen im allgemeinen nur Eisenrohre, außerhalb derselben, sofern die Deckung der Leitung mindestens 1 Meter beträgt, Tonrohre verwendet werden.

Tonrohre sind auch innerhalb der Gebäude zulässig, wenn dieselben mindestens 0,5 Meter unter der Sohle derjenigen Räume liegen, durch welche die Leitung geführt wird.

Zinkrohre sind nur bei einer Stärke von mindestens Zink Nr. 12 und zur oberirdischen Ableitung von Regenwasser und zu Entlüftungsleitungen, in beiden Fällen aber nur außerhalb der Gebäude, zulässig.

Bei den an der Straße niederführenden Regenrohren muß jedoch der untere Teil bis auf 1,5 Meter über Hinterlante des Bürgersteiges aus Eisen bestehen.

Bleirohre sind nur als Geruchverschlüsse und zu kurzen Anschlußleitungen zu verwenden.

Die Polizeibehörde ist befugt, den Fortschritten der Technik entsprechend, andere als die vorgenannten Materialien zuzulassen.

Die Dichtung der Muffen muß mit größter Sorgfalt geschehen. Blei- und Zinkrohre sind mit Böttmetall zu dichten. Eisenrohre mit Leerstrich und mit Weichblei auszugießen und zu verstemmen. Die Tonrohrmuffen sind mit Leerstrich und Asphaltkitt oder Cementmörtel zu dichten. Zur Muffendichtung darf bei Fallrohren Mennigkitt mit Hanfstrich verwendet werden.

§ 6.

Die Weite der Hauptleitung soll 15 Zentimeter betragen, für den Anschluß der Regenrohre allein genügt ein innerer Durchmesser von 10 Zentimeter. Bei außergewöhnlich großen Grundstücken oder bei Ableitung einer größeren Wassermenge kann die Polizeibehörde eine größere Weite vorschreiben.

Der lichte Durchmesser der Leitungen darf sich in der Abfluhrichtung nicht verengen, sondern muß je nach Bedürfnis zunehmen. Das Gefäll der Leitungen muß ein möglichst gleichmäßiges sein und nicht geringer als 1:50 = 2 Zentimeter auf 1 Meter. Ein geringeres Gefäll kann die Polizeibehörde zulassen, wenn die Herstellung eines besseren Gefälles erschwert ist und eine ausreichende Spülung und Reinigung der Leitung gewährleistet wird.

§ 7.

Die Nebenleitungen müssen von der Wasseraufnahmestelle abgeschlossen, in möglichst gerader Richtung, ohne Einschaltung von Schlammfängern und dergl. in die Hauptleitung eingeführt werden. Von allen Räumen, die in großer Menge fettige oder seifenartige Abgänge liefern (z. B. große Küchen, Schlächtereien etc.) ist zum Abfange des Fettes etc. in die Nebenleitung ein Fettsfang einzuschalten. Die zur Hof- und Kellerentwässerung dienenden Einläufe sind mit einem Schlammfang zu versehen.

Fett und Schlammfänge sind nach Bedürfnis zu reinigen.

Die Einführung von Hauptwasseranschlüssen in die Hauptleitung ist verboten.

Jedoch muß auf dem Grundstück und zwar möglichst nahe der Straßengrenze eine zugängliche, dicht verschlossene Absperrvorrichtung sog. Rückstanverschlus, in die zum Straßenkanal führende Anschlußleitung eingeschaltet werden.

Bei gedeckt liegenden Leitungen müssen alle zur Prüfung, Unterhaltung und Reinigung der Anlage dienenden Einrichtungen in leicht zugänglichen Schächten angebracht werden. Die Schächte sind in der Höhe der Oberfläche mit dicht schließenden, standfesteren Deckeln abzudecken.

§ 8.

Die Einführung einer Leitung in eine andere muß stets unter einem spitzen Winkel von nicht mehr als 60° vermittelt eines Abzweigstüblers erfolgen.

Rohre von verschiedener Weite müssen durch Einschaltung von Übergangsstücken mit einander verbunden sein.

§ 9.

Alle Einlaßstellen für Brauchwasser sind mit Geruchverschlüssen zu versehen.

Der Geruchverschluß muß an der tiefsten Stelle eine Nupfschraube besitzen oder in sonstiger Weise reinigungsfähig sein.

Jeder Einlauf (Spülstein, Ausgüß etc.) muß mit einem festen Siebe versehen sein.

§ 10.

Jede Entwässerungsanlage ist zu läften. Jedes Fall-

rohr muß in gleicher Weite über Dach hochgeführt werden und zwar so hoch, daß ein Eindringen der Kanalluft in das Gebäude ausgeschlossen ist.

Die Lüftungsröhre sind oben mit einer Schutzlappe abzudecken.

Kaminrohre dürfen als Entlüftungsröhre der Entwässerung nicht benutzt werden.

§ 11.

Die Regenrohre müssen unterirdisch an die Straßen- oder Hauskanäle angeschlossen werden und derart, daß sie zur Entlüftung der Kanäle dienen.

Die Regenrohre dürfen nur zur Ableitung des Regenwassers benutzt werden; Leitungen, welche für andere Abwässer bestimmt sind, dürfen in die Regenrohre nicht eingeführt werden.

Durch Anlage einer kräftigen Dachhaube über dem Kopfende der Abfall-Leitung muß Vorsorge getroffen werden, daß Schmutzteile, Steine u. s. w. zurückgehalten werden.

§ 12.

Die Polizeibehörde überwacht die ordnungsgemäße Ausführung der Anschlußleitung u. ist derselben der Zutritt zu den Grundstücken während der Ausführung zu gestatten. Die Anordnungen derselben sind, soweit sich dieselben auf die ordnungsgemäße Ausführung beziehen, zu befolgen.

Änderungen dürfen an den polizeilich genehmigten und abgenommenen Entwässerungsanlagen ohne Genehmigung der Polizeibehörde nicht vorgenommen werden.

§ 13.

Die Entwässerungsanlagen sind stets in einem guten baulichen Zustande zu erhalten, zu reinigen und zu spülen.

Die Polizeibehörde ist befugt, die Anlagen jederzeit auf ihren Zustand zu prüfen und berechtigt, die Beseitigung solcher Teile zu verlangen, die den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen beeinträchtigen.

§ 14.

Für die Zeit einer notwendigen Sperrung eines Kanals ist die Ableitung von Flüssigkeiten nach erfolgter Bekanntmachung verboten.

§ 15.

Sobald die Entwässerung eines Grundstücks in den Straßenkanal erfolgt, müssen alle bestehenden ober- und unterirdischen Entwässerungseinrichtungen, soweit dieselben nicht Teile der an den Kanal angeschlossenen Anlage geworden sind, beseitigt werden. Alle zur Aufnahme von Gebrauchs- und Regenwasser benutzten Behälter sind vollständig zu reinigen und mit reinen Bodenmassen zu füllen.

Von diesem Zeitpunkt ab dürfen solche Anlagen nicht mehr gemacht werden. Abweichungen von diesen Vorschriften können zugelassen werden, wenn gesundheitliche Bedenken nicht vorliegen.

§ 16.

Zu widerhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 9 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft tritt, bestraft.

§ 17.

Diese Polizei-Verordnung tritt sofort in Kraft.

Rees, den 13. Februar 1908.

Die Polizei-Verwaltung. Der Bürgermeister: Sahler.
565. Der konzeffionierte Markscheider Friz Janus hat seinen Wohnsitz von Essen-Ruhr nach Homberg-Hochheide, Niederrhein verlegt.

Bonn, den 28. April 1908.

Nr. 4915.

Königliches Oberbergamt.

566. Der Markscheider Erich Sauerbrey hat seinen Wohnsitz von Clausthal nach Waltrop, Landkreis Recklinghausen verlegt.

Dortmund, den 2. Mai 1908.

I. 5265.

Königliches Oberbergamt.

567. Der Markscheider Karl Jochum hat seinen Wohnsitz von Clausthal nach Buer verlegt.

Dortmund, den 1. Mai 1908.

I. 6184.

Königliches Oberbergamt.

568. Seepolizei-Verordnung

betreffend Verbot des Passierens, Kreuzens, Ankerns usw. von Schiffen und Fahrzeugen auf gesperrtem Übungsgebiet der Jade.

1. Auf der Jade finden von Anfang Juni bis Anfang August 1908 Übungen der II. Matrosenartillerie-Abteilung statt und zwar täglich von Tagesanbruch bis zum Eintritt der Dunkelheit.

2. Das Übungsgebiet befindet sich bei Tonne W und wird wie folgt begrenzt:

a) im Norden: durch eine mißweisend W. durch Tonne V gehende Linie.

b) im Osten: durch eine Linie mißweisend N. $\frac{1}{2}$ D., welche durch zwei gelbe Faßtonnen mit roten Fähnchen bezeichnet ist.

c) im Süden: durch eine mißweisend W. durch Tonne X gehende Linie.

d) im Westen: durch das Watt.

In der Zeit vom 17.—30. August wird das Gebiet begrenzt:

a) Im Norden: durch eine mißweisend W. durch Tonne 16 gehende Linie.

b) im Süden: durch eine mißweisend W. durch Tonne T gehende Linie.

c) im Osten und Westen: wie oben.

Das Übungsgebiet ist außerdem dadurch gekennzeichnet, daß auf demselben mit 4 Lade- und einem Signalmast versehene Prähme ankern, sowie durch mehrere kleine Dampf Fahrzeuge, deren schwarze Schornsteine einen breiten farbigen Ring tragen.

Außerdem sind an den, dem Fahrwasser zugekehrten Seiten die N. und S. Ecken des Übungsfeldes durch gelbe Faßtonnen mit roten Fähnchen gekennzeichnet.

3. Zudem vorstehendes bekannt gemacht wird, wird gleichzeitig auf Grund des § 2 des Gesetzes betreffend die Reichskriegshäfen vom 19. Juni 1883 — R. G. Bl. Fol. 105 Nr. 1493 — das Passieren, Kreuzen, Ankern usw. von Schiffen und Fahrzeugen jeder Art in dem Übungsgebiet während der oben bestimmten Zeiten verboten.

4. Zur Durchführung vorstehenden Verbots sind die oben genannten Dampfer bestimmt, welche mit Personal der II. Matrosenartillerie-Abteilung besetzt sind. Den Anordnungen des Personals ist sofort und unbedingt Folge zu leisten. Ebenso sind die von der Küste aus durch das Signal gegebenen Befehle sofort zu befolgen.

5. Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung werden auf Grund des § 2 des vorbezeichneten Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

6. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1908 in Kraft.

Wilhelmshaven, den 26. April 1908.

Kaiserl. Kommando der Marinestation der Nordsee.

Fischel, Admiral.

569. Bekanntmachung

betreffend das Verbot des Passierens, Kreuzens, Ankers u. s. w. auf gesperrtem Übungsgebiet der Elbe.

1. Auf der Unterelbe bei Cuxhaven finden vom 11. Juni bis 31. August 1908 Übungen der IV. Matrosenartillerie-Abteilung statt und zwar täglich von Tagesanbruch bis Dunkelwerden.

2. Das Übungsfeld ist schon von weitem daran erkenntlich, daß in seiner Nähe ein bzw. zwei Prähme, mit je vier Lademaßen und einem Signalmast verankert liegen, sowie durch mehrere kleine Dampfer, deren schwarze Schornsteine farbige Ringe tragen.

Wenn das Übungsfeld auch in der Nacht nicht besfahren werden darf, führen die Prähme am Signalmast je 2 weiße Laternen untereinander.

3. Das Übungsfeld liegt außerhalb des Fahrwassers zwischen den Tonnen 14 bis 17 und ist durch gelbe Fahbojen mit roten Flaggen bezeichnet.

4. Das auf diese Weise eingeschlossene Übungsfeld darf nicht passiert und nicht als Ankergrund benutzt werden.

5. In der Zeit vom 12. Juni bis Ende August finden außerdem von derselben Artillerieabteilung südlich von Kugelbake, westlich vom Fahrwasser, Übungen statt. Das Übungsfeld ist an einem Rahm, wie unter 2 erwähnt, erkenntlich. Das Anker der Fahrzeuge auf dem Übungsfeld ist verboten. Auch den Krabbenfischern ist das Fischen auf dem Übungsfeld und am Ufer verboten.

6. Den Anordnungen der mit Matrosenartilleristen besetzten genannten Dampfer ist sofort und unbedingt Folge zu leisten.

7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bekanntmachung werden in Gemäßheit der Bekanntmachung eines hohen Senats vom 25. April 1906 mit einer Geldstrafe bis zu Mark 100 bestraft.

8. Diese Verordnung tritt mit dem 11. Juni 1908 in Kraft.

Hamburg, den 7. März 1908.

Die Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe.

Personal-Nachrichten.

570. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Gendarmerie-Oberwachtmeister Schönian in Essen das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens, dem berittenen Gendarmerie-Wachtmeister Stöwer in Böhwinkel, Kreis Mettmann und dem Privatförster Frh. Steingäß in Vintorf das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

571. Der Herr Ober-Präsident hat für eine fernere bzw. sechsjährige Amtsdauer zu Beigeordneten ernannt: Die bisherigen Beigeordneten Rentner Wilhelm Thoer in Bracht für die Landbürgermeisterei Bracht im Kreise Kempen, Fabrikdirektor Heinrich Raeder in Haan für die Landbürgermeisterei Haan im Kreise Mettmann, Bauunternehmer Matthias Schmeß in Alteneffen für die Landbürgermeisterei Alteneffen im Landkreise Essen, Landwirte Anton Barten in Bierbaum für die Landbürgermeisterei Bubberg, Johann Holland in Menzelen für die Landbürgermeisterei Been und Diedrich Hoff in Camperbruch für die Landbürgermeisterei Vierquartieren im Kreise Moers, sowie den Rentner Albert Bollmann in Kleineichen für die Landbürgermeisterei Neuhädeszweigen im Kreise Vennepe.

572. Der Herr Ober-Präsident hat den Beigeordneten und Ackerer Lambert van Laak in Till widerruflich zum Stellvertreter des Landesbeamten des die Landbürgermeisterei Till umfassenden Landesamtsbezirks ernannt.

573. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten sind seitens des Bürgermeisters in Kaarst die Geschäfte des Stellvertreters des Landesbeamten für den Landesamtsbezirk der Landgemeinde Kaarst dem Gemeindevempänger Wilhelm Seiß widerruflich übertragen worden.

574. 1. Ernannt sind: a) zu Referendaren die Rechtskandidaten May, Tenge, Altenburg, Doenneweg, Schnauß, Werner Schmidt, Dr. Franzen, Kister, Lüble und Schneider, b) zum Oberlandesgerichtsekretär der Landgerichtsekretär Schaffrath in Essen, c) zum Rentanten der Gerichtskasse in Buer der Amtsgerichtsekretär Larisch daselbst; d) zu Sekretären die Aktuare Müller in Kamen und Schöppner in Hagen bei dem Amtsgerichte in Vocholt beziehungsweise in Gelsenkirchen.

2. Versetzt sind: a) die Sekretäre Evers in Delbrück und Scharf in Gelsenkirchen an das Amtsgericht in Paderborn beziehungsweise an das Landgericht in Essen, b) der Assistent Bernsmann in Medebach an das Amtsgericht in Witten.

3. Den Referendaren Killing, Vogrewe und Freiherrn von Weichs ist die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste erteilt.

4. Der Kanzleiinspektor Berendt beim Oberlandesgericht hier selbst ist gestorben.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 110, 111, 112, 113 und 114.

Redigiert im Bureau der Königlichen Regierung. — Druck von A. Böß & Cie. Königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Druck der Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf